

**Zeitschrift:** Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire  
**Herausgeber:** [s.n.]  
**Band:** 24 (2017)  
**Heft:** 3: Alles wird teurer! Wucher! Brot! = Les prix s'envolent! C'est du vol!  
Du pain!

**Artikel:** Wider den verdecklichen Fürkauf : Spekulationen auf Getreidepreise und  
obrigkeitliche Massnahmen gegen diese Praxis in der Stadt und  
Republik Bern, 1480-1750  
**Autor:** Camenisch, Chantal  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-731225>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

---

# Wider den verderblichen Fürkauf

## Spekulation auf Getreidepreise und obrigkeitliche Massnahmen gegen diese Praxis in der Stadt und Republik Bern, 1480–1750

Chantal Camenisch

Nahrung ist existenziell – für Individuen wie auch für Gesellschaften. Im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit unterstanden deshalb die Produktion, der Handel und die Verarbeitung von Grundnahrungsmitteln obrigkeitlichen Regulierungen.<sup>1</sup> Während Teuerungskrisen ergriffen die Obrigkeiten weiterführende Massnahmen, welche die hohen Lebensmittelpreise bekämpfen sollten, wozu das Verbot von Spekulation gehörte. Der Ausdruck «Spekulation» bezeichnet dabei das gewinnorientierte Ausnutzen von zeitlichen Preisunterschieden beim Kauf und Verkauf eines Gutes. Jedem Handel liegt bis zu einem gewissen Grad eine Spekulationsabsicht zugrunde. Die Spekulation unterscheidet sich insofern vom Handel, als die Absicht dieser Praxis darin besteht, die Preise hochzutreiben.<sup>2</sup> Der Begriff Spekulation findet in diesem Wortsinn seit dem 18. Jahrhundert Verbreitung.<sup>3</sup> Es handelt sich somit um eine Bezeichnung, die erst gegen Ende des hier betrachteten Untersuchungszeitraums von 1480–1750 gebräuchlich wurde und als Überbegriff verwendet wird. Innerhalb der Spekulationspraktiken, die im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit verbreitet waren, konzentriert sich dieser Artikel auf den *Fürkauf* von Getreide.<sup>4</sup>

Am Beispiel der Stadt Bern zeigt sich der zeitliche Zusammenhang von Teuerungsjahren und Fürkaufsverbote. In der Chronik von Valerius Anshelm finden sich Hinweise auf solche Verbote in den Jahren 1479, 1481, 1487, 1488, 1490, 1500, 1503, 1513 und 1516.<sup>5</sup> Analog dazu sind in den Missivenbüchern und den Ratsmanualen in den Jahren 1479, 1481, 1482, 1488, 1491, 1503, 1504, 1505, 1507, 1511, 1512, 1513 und 1517 Einträge zum Verbot von Spekulation enthalten.<sup>6</sup> Im weiteren Verlauf des 16. Jahrhunderts werden in den Quellen der Berner Administration ebenfalls zahlreiche Fürkaufsverbote genannt, wobei sich diese vor allem auf die Jahre um 1530, 1550, 1570 und 1590 konzentrieren.<sup>7</sup> Alle genannten Jahre im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts und im 16. Jahrhundert gelten als Teuerungsjahre oder liegen zumindest in unmittelbarer zeitlicher Nähe zu Teuerungskrisen.<sup>8</sup> Auch im 17. und 18. Jahrhundert wird in den Mandaten, die für diesen Artikel verwendet werden, regelmäßig auf Teuerungen verwiesen. Beispielsweise wird die Teuerung 1698 und 1712 als Grund für die entsprechenden

Mandate genannt.<sup>9</sup> Neben diesen Verboten, die in oder kurz nach Teuerungsjahren erlassen wurden, gibt es vereinzelte Massnahmen gegen Fürkauf, die keinen unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit Teuerung aufweisen.

Die Obrigkeit verfolgten in der hier untersuchten Zeitspanne eine Politik der «moralischen Ökonomie», wie sie Edward Palmer Thompson formulierte. Darunter ist eine Wirtschaftspolitik zu verstehen, die auf eine «gerechte» Preisgestaltung von Lebensmitteln abzielt, die mit grösstmöglicher Transparenz von der Produktion bis zum Verkauf auf dem Markt unter weitgehender Ausschaltung von Zwischenhändlern erreicht werden sollte.<sup>10</sup> Diese Wirtschaftspolitik war dabei noch lange von der auf Aristoteles zurückgehenden und massgeblich von Thomas von Aquin geprägten Lehre des «gerechten Preises» beeinflusst, die eine starke Bereicherung einer Partei beim Warentausch verurteilte. Ein Preis sei dann «gerecht», wenn er sich an der geleisteten Arbeit (*labor*) und den aufgewendeten Ausgaben (*expensa*) bei der Herstellung eines Produkts orientiere.<sup>11</sup>

Das Sicherstellen der Lebensmittelversorgung der Bevölkerung wurde in der untersuchten Zeitspanne als ein zentrales Element der öffentlichen Ordnung erachtet. Die Lebensmittelversorgung war ein integraler Bestandteil der *Guten Policey*, ein Begriff, der «die gesamte Verwaltung eines Gemeinwesens mittels obrigkeitlicher Normgebung» umfasst und dabei Kulturelles, Soziales, Religiöses ebenso einschliesst wie die «Wirtschaftsordnung, die öffentliche Sicherheit oder die Infrastruktur».<sup>12</sup>

Die «moralische Ökonomie» schützte in der Regel die Interessen der lokalen Konsumenten und benachteiligte die Lebensmittelhändler. Im Fall einer Teuerung sahen sich die Obrigkeit im Spätmittelalter und bis weit in die Frühe Neuzeit hinein in der Verantwortung, als gerecht empfundene Preise sicherzustellen.

Welcher Preis dabei als gerecht aufgefasst wurde, war jenseits moralphilosophischer Vorstellungen Teil eines kontinuierlichen Aushandlungsprozesses zwischen den verschiedenen Akteuren, wie etwa zwischen Grundbesitzern, Getreideproduzenten und Händlern auf der einen Seite und Konsumentengruppen mit geringer Kaufkraft auf der anderen Seite. Diese Aushandlungen führten auch zu Hungerrevolten, falls sich keine Einigung erzielen liess.<sup>13</sup> Zur Umsetzung der Preisregulierung diente ein Massnahmenkatalog, der unter anderem auf der Angebots- und der Nachfrageebene eingriff.<sup>14</sup> Ein wichtiger Stellenwert kam dabei der Bekämpfung von Spekulation, im Speziellen von Fürkauf zu.

Dieser Artikel beschäftigt sich zunächst mit dem Gegenstand des Fürkaufs und damit, welche weiteren Arten von Spekulation in den Quellen greifbar werden; zweitens mit den Akteuren, die Fürkauf betrieben, sowie mit den weiteren Personengruppen, die sich an der Spekulation auf Getreidepreise beteiligten; drittens mit den Massnahmen, welche die Obrigkeit gegen den Fürkauf und andere Spekulationspraktiken ergriffen; viertens schliesslich mit dem sich im Unter-

suchungszeitraum abzeichnenden Wandel der zeitgenössischen Wahrnehmung von Fürkauf und Spekulation sowie in deren Sanktionierung.

Mit dem Thema Fürkauf haben sich in der Vergangenheit vornehmlich Historiker und Juristen auseinandergesetzt. Standen in der älteren Forschung rechtshistorische Fragestellungen im Zentrum, wie etwa Heinrich Creberts Dissertation von 1916 belegt,<sup>15</sup> so beschäftigt sich die jüngere Forschung in Wirtschafts-, Agrar- und Umweltgeschichte mit der Teuerung im Kontext von Subsistenzkrisen oder der Wirtschaftspolitik und der Rolle von Fürkauf und Fürkaufsverboten im Rahmen derselben. Erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Veröffentlichungen von Christian Jörg, Michael Huhn, Anne-Marie Dubler oder Klaus Sulzer.<sup>16</sup> Darüber hinaus weisen die Publikationen von Anton Brandenberger, Christian Pfister, Hugo Wermelinger, Markus Küng und Hans Morgenthaler einen direkten Bezug zu Bern auf.<sup>17</sup>

In Erweiterung dieser Vorarbeiten setzt dieser Artikel einen engen zeitlichen Zusammenhang von Teuerung und Fürkauf voraus und stellt Letzteren als Untersuchungsgegenstand ins Zentrum der Untersuchung. Ein Fokus auf die Stadt und Republik Bern bietet sich wegen der hervorragenden Quellenlage an. Bern betrieb seit dem Spätmittelalter eine aktive Kornpolitik und verfügte auch über die Handlungsgewalt, diese Politik in der Stadt und in den ausgedehnten Herrschaftsgebieten durchzusetzen.<sup>18</sup>

## Quellenlage

Für diesen Beitrag wurden historiografische Quellen aus Bern aus dem Spätmittelalter und dem Übergang zur Frühen Neuzeit sowie Dokumente aus dem Bereich der Berner Staats- und Stadtverwaltung herangezogen. Die beiden Chronisten Diebold Schilling (1445–1486) und Valerius Anshelm (1475–1547) gehen in ihren Werken an mehreren Stellen auf das Thema Fürkauf ein. Im Rahmen der Tätigkeiten der Berner Staats- und Stadtverwaltung sind im Zusammenhang mit Fürkauf etwa die Mandate und amtlichen Drucke von Bedeutung, die beispielsweise vom Schultheiss, vom Kleinen und Grossen Rat oder vom Präsidenten und von den Assessoren der Korndirektion erlassen wurden.<sup>19</sup> Diese Mandate wurden in der Regel auf der Kanzel verlesen und öffentlich, beispielsweise auf dem Getreidemarkt, ausgehängt und richten sich an die gesamte Bevölkerung des Berner Territoriums.<sup>20</sup> Für die Zeit des 15. und 16. Jahrhunderts sind physisch keine Mandate erhalten geblieben. Allerdings wird über die Missivenbücher, die Ratsmanuale sowie über die Chroniken von Diebold Schilling und Valerius Anshelm das Handeln des Berner Rats im Hinblick auf Fürkauf fassbar.

Bei den Berner Missivenbüchern handelt es sich um eine Sammlung von Abschriften von Korrespondenzen der Berner Obrigkeit mit unterschiedlichsten Adressaten, beispielsweise den Landgerichten.<sup>21</sup> In den Ratsmanualen wurden dagegen die laufenden Tätigkeiten des Rats aufgeführt, entweder in Form eines Protokolls der gefassten Beschlüsse oder in Form von Notizen des Stadtschreibers über diejenigen Ratsgeschäfte, die er noch erledigen musste. Die fast täglichen Einträge und die kurze Liste der anwesenden Personen zeigen, dass es sich um die Sitzungen des Kleinen Rats handelte, die in diesen Manualen aufgezeichnet wurden.<sup>22</sup>

Bei der Analyse dieser Vorschriften und Gesetzestexte ist jedoch Vorsicht geboten. Nach Hans-Jörg Gilomen war der mittelalterliche (und der frühneuzeitliche) Mensch ein Gesetzesübertreter. Deshalb sind Vorschriften und Gesetzestexte nicht als gelebte Tatsachen zu verstehen, sondern vielmehr als Hinweise auf Missstände zu bewerten.<sup>23</sup> Somit stehen die hier betrachteten Mandate (ebenso wenig wie ihre Beschreibung in den historiografischen Quellen oder die Kopien in den Missivenbüchern) nicht zwangsläufig für ein rigoroses Durchgreifen der Obrigkeit. Die Regierung wollte mit dem Erlass von Fürkaufsmandaten vor allem ihre Sorge um das Wohl der Landeskinder zeigen.<sup>24</sup> Hinsichtlich der Missivenbücher gilt zudem die Einschränkung, dass die zugrunde liegenden Briefe in der Regel von Boten oder Gesandten an den Adressaten übergeben wurden, wobei die Überbringer den Text dieser Schriftstücke oft mündlich ergänzten. Bei der Bearbeitung dieser Quellen muss deshalb damit gerechnet werden, dass nicht alle Informationen zu einem Sachverhalt oder Geschäft schriftlich dargelegt wurden.<sup>25</sup> Grundsätzlich geben die erhaltenen Quellen nur einen Teil der obrigkeitlichen Politik wieder. Sie enthalten daher keine Auskünfte über die Interessen der Getreidehändler oder die mit geringen finanziellen Mitteln ausgestattete Käuferschaft, obwohl diese direkt von den Massnahmen betroffen waren. Des Weiteren kann aus diesen Quellen nicht abgeleitet werden, ob überhaupt Personen für die verbotenen Praktiken bestraft wurden.

## Spekulation, Aufkauf und Fürkauf

Gegenstand von Spekulation, Auf- und Fürkauf konnte eine grosse Auswahl an Lebensmitteln und anderen Produkten werden.<sup>26</sup> Ein Blick in die Berner Quellen zeigt, dass Butter und weitere Milchprodukte aus dem Berner Oberland genauso betroffen waren wie «narung, als frucht, füter, gmies, ops, Käſ, ziger, anken, eier, hiener, vich, süss, fleisch, win, salz, isen, dūch etc.».<sup>27</sup> Wie die Erwähnung von Tuch und Eisen deutlich macht, dienten nicht nur Lebensmittel als Spekulationsobjekte. Oft wird in den Quellen die Warenpalette nicht spezifiziert, sondern mit «all äsiger Spys» zusammengefasst.<sup>28</sup>

Es gab viele Möglichkeiten, mit Lebensmitteln oder anderen Gütern zu spekulieren. Zentral ist dabei, dass Grundnahrungsmittel, insbesondere Getreide, eine unelastische Nachfrage aufwiesen, das heisst eine starke Nachfrage selbst dann noch bestand, wenn die Preise stiegen.<sup>29</sup> Für die betreffenden Nahrungsmittel war nur schwer ein Substitut zu finden, weil sie in der Regel die günstigste Variante zur Deckung des Kalorienbedarfs darstellten. Deshalb liess sich im Fall einer Verknappung des Angebots an einem vom Verkäufer geschickt gewählten Verkaufszeitpunkt ein sehr grosser Gewinn erwirtschaften. Da die Preise auch innerhalb eines landwirtschaftlichen Jahres erheblich schwankten, konnte auf einen bestimmten Zeitpunkt in naher Zukunft spekuliert werden.<sup>30</sup> Die obrigkeitliche Teuerungspolitik konnte sehr starke Preisausschläge nach oben verhindern, wenn sie erfolgreich umgesetzt wurde. Daniel Krämer zeigt am Beispiel der Jahre 1815–1817 auf, wie die überlieferten Preise in Genf verhältnismässig niedrig blieben, da die Regierung Höchstpreise festlegte, dies im Gegensatz zu St. Gallen, wo keine Preisfixierung stattfand.<sup>31</sup> Eine Spekulation auf steigende Preise konnte allerdings auch verlustreich enden, wenn beispielsweise die Ernte besser ausfiel als erwartet oder importierte Lebensmittel auf den Markt gelangten.<sup>32</sup>

Im Grunde genommen konnte jeder Produzent, der einen Überschuss erwirtschaftete, seine Erzeugnisse so lange zurückhalten, bis sie einen für ihn einträglichen Preis erzielten. Eine Voraussetzung dafür waren ausreichende Möglichkeiten und technische Kenntnisse der Lagerung. Im Fall von Getreide waren diese Voraussetzungen im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit grundsätzlich gegeben. Je nach Witterungsverhältnissen und dem Befall durch Fäulnis, Schimmel, Schädlinge und Ungeziefer waren die Lagerverluste allerdings sehr hoch, ebenso die Kosten für die Vorratshaltung.<sup>33</sup>

Aus der Sicht der Käufer bedeutete dies, dass dem Markt unter Umständen Lebensmittel vorenthalten wurden. Eine Vielzahl von Ratsbeschlüssen und Mandaten aus Bern belegt diese Einschätzung der Spekulationspraxis. So heisst es beispielsweise in einem auf den 21. September 1712 datierten Mandat: «Et afin que ceci n'expose pas leur sujets, à la dureté de ceux qui ont du blé à vendre [...], de faire part volontairement, & à un prix raisonnable, des Grains, qu'ils ont au delà de ce qui est nécessaire à leur menage, & de les Envoyer pour cet effet au marché, afin qu'un chacun s'en puisse pourvoir.»<sup>34</sup> Wie dieses Beispiel zeigt, rief die Regierung diejenigen, die Getreide zu verkaufen hatten, dazu auf, dieses freiwillig und zu einem angemessenen Preis auf dem Markt anzubieten, damit jene, die es für ihren Haushalt benötigten, es kaufen konnten.

Diejenigen Personen, die ihren Bedarf an Getreide über den Markt deckten, und das waren im Fall einer Missernte immerhin 85 Prozent der Bevölkerung, wie der Berner Ökonom Samuel Engel (1702–1784) schätzte, waren an einem gerechten Preis interessiert.<sup>35</sup> Dieser «*prix juste & raisonnable*»,<sup>36</sup> oder eben das Abweichen

von ihm, ist entsprechend oft in den Quellen im Zusammenhang mit Formen von Spekulation genannt. Unter Gerechtigkeit verstanden die Zeitgenossen im Jahr 1740, aus dem dieses Beispiel stammt, nicht mehr zwangsläufig die auf einem christlichen Gemeinschaftsverständnis basierende Gerechtigkeit, die Thomas von Aquin anführt, sondern eine recht pragmatische Interpretation im Sinn des «Preis[es] des Getreides in dem Kantone Bern, der sowohl für den Anbauer als für den Käufer am vortheilhaftesten ist».<sup>37</sup>

Als *Aufkauf* wurde eine spezielle Form von Spekulation bezeichnet, bei der ein Spekulant grosse Mengen Lebensmittel erwarb und damit versuchte, sich eine Monopolstellung zu verschaffen, die es ihm erlaubte, die Preise zu diktieren.<sup>38</sup> In vielen Fällen war es deshalb nicht erlaubt, auf dem Wochenmarkt deutlich mehr Getreide zu kaufen, als ein Haushalt in einer Woche verbrauchen konnte.<sup>39</sup> Für die Zeitgenossen war der davon abzugrenzende Fürkauf dagegen nicht nur Preistreiberei und Wucher. Dieser Handel fand explizit ausserhalb des öffentlichen und somit obrigkeitlich kontrollierten Markts statt, wie weiter unten ein Zitat von Valerius Anshelm zeigen wird.<sup>40</sup>

Getreide wurde in Bern im Verlauf des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit an unterschiedlichen Orten gehandelt. Bis ins 15. Jahrhundert befand sich der Untere Kornmarkt in der unteren Gerechtigkeitsgasse. Der Obere Kornmarkt dagegen war bis 1486 beim Zytgloggeturm in der Hotelgasse und auf dem Platz vor der Brotschal angesiedelt.<sup>41</sup> Danach war der Kornmarkt in den Hallen des Rathauses untergebracht.<sup>42</sup> Der Handel ging also in nächster Nähe zur Obrigkeit vonstatten. Der Getreidemarkt fand von Ostern bis Michaeli (29. September) von 8 bis 10 Uhr und von Michaeli bis Ostern von 9 bis 11 Uhr jeweils am Dienstag statt. Die offizielle Verkaufszeit wurde durch eine Fahne am Kornhaus angezeigt. Diese Zeitspanne war für die Burgerschaft, Einheimische und Käufer aus den benachbarten Gebieten vorgesehen, die ihren wöchentlichen Bedarf decken wollten. Nach Ablauf der 2 Stunden wurde die Fahne eingeholt und die Müller, Händler und Säumer konnten das übrige Getreide kaufen. Damit die Verkäufer nicht einfach mit geschlossenen Kornsäcken auf die Berufshändler warteten, waren sie verpflichtet, die Säcke zu öffnen. Den Käufern hingegen war es verboten, über grosse Mengen zu kaufen.<sup>43</sup>

Valerius Anshelm schreibt in seiner Chronik zum Jahr 1479: «Item und wider den untrüwen, schädlichen fürkouf [...], und zu güt und hilf einer gmeind und gmeinen märkten geboten, dass alle ässige ding, frucht, vich, molken, nit bi hus oder sust bestelt oder verkouft, sunder alles uf ofne, frie märtstät sollen gefürt und verkouft werden.»<sup>44</sup> Es wurde also verlangt, dass der Handel transparent, für alle sichtbar und nachvollziehbar unter den Augen der Obrigkeit vonstatten gehen solle. Ein ähnlicher Eintrag, in dem der Chronist erneut auf ein Fürkaufsverbot und den Marktzwang eingeht, findet sich im Jahr 1481.<sup>45</sup>

Ein weiteres Merkmal von Fürkauf ist der Kauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse vor der Ernte, beispielsweise Getreide auf dem Halm oder Trauben an den Reben.<sup>46</sup> Jedoch hatten nicht alle Fürkäufer die Absicht, auf steigende Preise zu spekulieren. Oft wollte sich jemand lediglich rechtzeitig und günstig mit den benötigten Vorräten eindecken.<sup>47</sup>

In den Quellen wird nicht immer zwischen Auf- und Fürkauf unterschieden, da diese Praktiken oft im selben Atemzug genannt werden, ebenso scheint mit einem Fürkäufer gelegentlich ein Zwischenhändler gemeint zu sein, ungeachtet dessen, ob er seinen Geschäften nun auf dem Markt oder ausserhalb nachging.<sup>48</sup> Die rechtlichen Massnahmen unterscheiden jedoch deutlich zwischen An- und Fürkauf. Regulierungen, die auf einen für alle Marktteilnehmer sichtbaren und transparenten Handel im Rahmen des obrigkeitlich kontrollierten Markts abzielten, waren Massnahmen gegen den Fürkauf, während der Aufkauf mit der Beschränkung der legal handelbaren Menge bekämpft wurde.

Die Obrigkeit lehnte auch den Zwischenhandel mit Lebensmitteln in der Regel ab, denn das Ziel der Händler, *Hodler* oder *revendeur* genannt, war es, einen Profit zu erwirtschaften, indem sie die Lebensmittel günstiger einkauften, als sie sie später weiterverkauften. Wucher, bei dem es entweder darum ging, Zins auf Geld- oder Naturaldarlehen zu verlangen (Zinswucher) oder zu überhöhten Preisen zu verkaufen (Preiswucher), war ebenso verboten.<sup>49</sup> Im Idealfall sollten die Bauern ihre Überschüsse selbst auf den Wochenmarkt bringen und dort direkt an die Verbraucher verkaufen.<sup>50</sup> Allerdings war sich der Berner Rat trotz der Einschränkungen, die er den Kornhändlern auferlegte, bewusst, dass der Getreidehandel ohne Zwischenhändler nur schwer vonstatten ging.<sup>51</sup>

## Spekulanten und Fürkäufer

Welche Personengruppen betrieben Spekulation, insbesondere Fürkauf? Wie Anne-Marie Dubler am Beispiel Luzerns um 1650 ausführt, gilt es im Hinblick auf den Getreidehandel, zwischen hauptberuflischen Getreidehändlern, den Hodlern, und Gelegenheitshändlern zu unterscheiden. Letztere entstammten meist einem kleinbäuerlichen Milieu. Im Fall einer Teuerungskrise kauften sie im nahen Umfeld Getreide auf, um es später teurer zu verkaufen. Nach der Krise gaben diese Kleinbauern den Getreidehandel auf und widmeten sich wieder ihren angestammten Tätigkeiten. Auch finanziertige Bauern nahmen gelegentlich an Spekulationen teil. Die luzernischen Hodler waren ebenfalls von bäuerlich-ländlicher Herkunft. Im Gegensatz zu den Gelegenheitshändlern beschränkte sich ihr Geschäft nicht nur auf Krisenzeiten.<sup>52</sup>

In den Städten nahmen oft Bäcker, Müller oder Brauer am Getreidehandel teil.

Dass diese ebenfalls auf steigende Preise spekulierten, lässt sich nicht zuletzt aus den Verboten und Regulierungen ablesen, die diesen Berufszweigen auferlegt wurden.<sup>53</sup> So heisst es etwa in der Getreideordnung der Stadt Bern von 1741, dass insbesondere Hodler, Säumer, Müller und Landmüller kein Getreide auf dem Markt kaufen dürfen, solange die Fahne anzeigt, dass diejenigen Käufer am Zuge sind, die sich mit Getreide für den eigenen Verzehr eindecken.<sup>54</sup> Ausserhalb des Getreidehandels kamen auch Metzger, Fischer oder Wirte, also weitere Personengruppen, die in der Lebensmittelverarbeitung tätig waren, als Zwischenhändler und Spekulanten infrage.<sup>55</sup>

Ebenfalls an der Spekulation mit Lebensmitteln beteiligten sich Angehörige der städtischen Oberschicht, denen auch die Ratsherren angehörten. Im Fall von Luzern war das Patriziat nicht in den kleinräumigen Fürkauf involviert, sondern eher in grösser angelegte Spekulationen wie etwa teuerungsbedingte, grosse Nahrungsmittelimporte aus entfernten Regionen. Diese erforderten einen grösseren finanziellen Einsatz und versprachen auch höhere Gewinne.<sup>56</sup> In Bern verfügte die städtische Oberschicht zudem über ausgedehnten Grundbesitz, auf dem Lebensmittel produziert wurden.<sup>57</sup> Es war dem Berner Rat sehr wohl bewusst, dass auch Angehörige der eigenen Schicht fehlbar werden konnten, denn in einem Mandat von 1698 weist die Regierung darauf hin, dass das Zu widerhandeln gegen eine ganze Reihe von Regulierungen des Getreidemarkts, unter anderem das Verbot von Exporten, streng betrachtet werde, «sans faire aucune distinction des Personnes, non pas même, en ce cas, Nos Hauts et Bas Officiers qui pourroient être coupables».<sup>58</sup> Massnahmen gegen Fürkauf gehören nicht zu den genannten Regulierungen, aber das Beispiel zeigt auf, dass es als notwendig erachtet wurde, im Zusammenhang mit Marktregulierungen auch die eigenen Beamten explizit zu adressieren. Ein Beispiel für das Horten von Getreide durch die Vermögenden nennt Diebold Schilling im Jahr 1477, denn es «wollten die richen und gewaltigen ir korn nit harfür geben weder in der statt noch uff dem lande».<sup>59</sup>

## Obrigkeitliche Massnahmen gegen Spekulation und Fürkauf

Die Obrigkeitlichen bedienten sich zur Bekämpfung von Teuerung während des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit eines Massnahmenkatalogs, der in der Forschung als Teuerungskanon bezeichnet wird. Mehrere Massnahmen zielten auf die Unterbindung von Spekulation ab.<sup>60</sup> Eine der verbreitetsten dürfte die Festsetzung von Höchstpreisen für bestimmte Nahrungsmittel gewesen sein. In Bern wurde diese Massnahme wiederholt ergriffen. Beispielsweise wurden im Oktober 1482 die Preise für verschiedene Getreidearten festgelegt, wie Valerius Anshelm beschreibt und wie die Notizen in den Ratsmanualen be-

stätigen.<sup>61</sup> Auch aus späterer Zeit ist eine Anzahl von Mandaten erhalten, die Höchstpreise festlegten, etwa zwei vom 18. März und vom 23. November 1709. In beiden sind Preisabstufungen nach Getreideart und Verkaufsort aufgeführt, denn auf den kleineren Märkten der Peripherie war das Getreide günstiger als in der Hauptstadt.<sup>62</sup>

Das Bestimmen von Höchstpreisen hatte allerdings den Nachteil, dass viele versuchten, den Markt zu umgehen.<sup>63</sup> Einerseits beabsichtigten die Händler, verbotenerweise über dem Höchstpreis zu verkaufen, andererseits suchte eine bemittelte Kundschaft Händler, die ihr Lebensmittel verkaufte. Im Zweifelsfall war diese bereit, höhere Preise als die festgelegten zu bezahlen.<sup>64</sup> Um jeden Handel ausserhalb des Markts zu unterbinden, der nicht nur die Höchstpreise unterlaufen hätte, sondern auch dem exzessiven Aufkauf zum Horten Vorschub gegeben hätte, verhängte die Obrigkeit einen Marktzwang für viele Produkte. Diese Regeln reichten in den Augen der Obrigkeit in Jahren ohne Teuerung aus, um Spekulationen mit Getreide zu unterbinden. In Teuerungsjahren dagegen genügten sie wohl nicht, und weitere Massnahmen gegen Spekulation und Preistreiberei wurden ergriffen, wie Michael Huhn anhand des Fürstbistums Münster im 18. und 19. Jahrhundert darlegt. Darunter fallen Speichervisitationen bei Privaten und Institutionen sowie die Anordnung von Zwangsverkäufen gehorteter Lebensmittel.<sup>65</sup> Tatsächlich finden sich auch in Bern solche Massnahmen. Valerius Anshelm beschreibt, wie der Rat 1482 eine Kornschatzung durchführen liess. Eine Anzahl von Klöstern wurde darüber hinaus verpflichtet, bestimmte Mengen Getreide in vorgeschriebenen Abständen (Fraubrunnen beispielsweise alle 14 Tage eine Wagenladung) auf den Wochenmarkt zu führen. Viele Klöster mussten zudem auf dem Jahrmarkt zu Martini (11. November) eine grössere Getreidemenge anbieten.<sup>66</sup> Ähnlich ging die Regierung 1698 vor, wie der Getreideordnung vom 21. November zu entnehmen ist. Auch in diesem Fall musste jeder Untertan seine Vorräte offenlegen. Von den Getreidebesitzern wurde darüber hinaus verlangt zu berechnen, wie viel ihr Haushalt bis zur nächsten Ernte brauchte, und die Überschüsse auf den Markt zu bringen. Alle Verkäufe mussten dabei dem Marktaufseher gemeldet werden, sodass die Regierung über die Bestände genau Bescheid wusste.<sup>67</sup> Es galt, Transparenz über die Vorratshaltung und den Getreidehandel zu erlangen.

Letztlich honorierte der Berner Rat Denunzianten für die Anzeige von Verstössen gegen diese Mandate.<sup>68</sup> Die Belohnungen wurden in der Regel aus dem Bussgeld, das Fehlbare zu bezahlen hatten, beglichen. Als Strafen für diejenigen, die den Ordnungen und Mandaten zuwiderhandelten, wurden wie erwähnt Bussen ausgestellt – in Bern betrugten diese oft beachtliche 10 Pfund – und die Ware und manchmal sogar das Transportmittel beschlagnahmt. In seltenen Fällen drohte der Rat mit körperlichen Strafen.<sup>69</sup>

## Fürkäufer und Spekulanten in der Wahrnehmung der Zeitgenossen

Die Begriffe Spekulation und Fürkauf waren für viele Jahrhunderte negativ besetzt. Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, wie die Mandate gegen diese Praktiken begründet wurden. Es ist oft von einem «Notwendig verbot des fürkoufs [durch die] firsichtige stat Bern» oder von «loblichen insehen» der Obrigkeit die Rede.<sup>70</sup> Der Präsident und die Assessoren der Korndirektion der Stadt Bern bezeichneten den Fürkauf in der Getreideordnung von 1741 als «eygennützig», Valerius Anshelm als «untruw» und «schädlich».<sup>71</sup>

Im Verlauf des 18. Jahrhunderts veränderte sich die Sichtweise auf die Regulierung der Lebensmittelmärkte allmählich, nicht zuletzt deshalb, weil die alten Massnahmen nur mässigen Erfolg zeigten. Der Idee der «moralischen Ökonomie» stand dann zumindest in der Theorie eine «neue politische Ökonomie» gegenüber, die keine staatlichen Eingriffe ins Wirtschaftsgeschehen mehr vorsah. Stattdessen sollten sich nach diesen theoretischen, im 18. Jahrhundert in Bern jedoch nicht umgesetzten Überlegungen die Kräfte von Angebot und Nachfrage selbst regulieren, wobei ein «natürlicher» Preis die Folge wäre.<sup>72</sup>

Die Diskussion darüber, ob und wie stark sich Regierungen während Teuerungskrisen in die Preisgestaltung von Grundnahrungsmitteln einmischen sollten, dauerte bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts an.<sup>73</sup> Bereits Pierre Le Pesant de Boisguilbert, ein Vorläufer der französischen Physiokraten aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, plädierte für eine Deregulierung des Getreidemarkts.<sup>74</sup> Für die Physiokraten waren die Landwirtschaft und ihre Erträge die Voraussetzung für einen erfolgreichen Staat. In Bern wurden diese Gedanken beispielsweise von der *Oekonomischen Gesellschaft* aufgegriffen.<sup>75</sup> Mit dieser neuen Sichtweise wurde die Schädlichkeit von Spekulation infrage gestellt. Adam Smith, gemäss dessen Ausführungen ein «natürlicher» Preis aufgrund eines freien Markts entsteht, der von Angebot und Nachfrage bestimmt ist, sieht in der Spekulation preisstabilisierende, also positive Effekte. Der Getreide(zwischen)handel habe noch nie eine Hungersnot oder Teuerung ausgelöst. Im Gegenteil: nur der freie Handel sei in der Lage, Hungersnöte zu verhindern; jede Regulierung der Obrigkeit würde eine Teuerung eher befeuern als bekämpfen. Im Hinblick auf die Spekulation führt Smith aus, dass ein Spekulant dem Volk einen wichtigen Dienst erweise. Kaufe dieser nämlich Getreide auf, um es teurer zu verkaufen, könne er sich mit seiner Prognose irren, und dann müsse er das Getreide billig wieder abstossen. Dies komme den Konsumenten zugute. Bei einem echten Mangel seien die Käufer durch das Geschäftsgebaren des Spekulanten gewarnt und schränkten sich rechtzeitig ein. Da der Händler sein Getreide dann auf den Markt gebe, wenn die Preise am höchsten seien, also wenn sonst wenig Getreide angeboten werde, erhöhe sich das Angebot.<sup>76</sup>

## Fazit

In zeitlicher Nähe zu Teuerungsjahren erliess der Berner Rat im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit regelmässig Spekulationsverbote. Bei der Spekulation mit Lebensmitteln wurde allgemein auf ein sich verknappendes Angebot und somit auf steigende Preise gewettet. Aufkäufer versuchten sich durch den Erwerb grosser Warenmengen ein Monopol zu verschaffen und somit den Preis zu diktieren, während Fürkäufer die Lebensmittel ausserhalb des Markts, oft schon vor der Ernte, kauften. Somit konnten sich Fürkäufer rechtzeitig mit günstigem Getreide eindecken und dieses bei gestiegenen Preisen weiterverkaufen. Grundsätzlich gilt es zwischen Berufs- und Gelegenheitshändlern zu unterscheiden, wobei sich Kleinbauern, finanzkräftige Bauern, Angehörige von lebensmittelverarbeitenden Berufen ebenso an Spekulationen beteiligen konnten wie Mitglieder der Oberschicht. Fürkaufsverbote und weitere Massnahmen gegen die Spekulation wie etwa das Festlegen von Höchstpreisen, Marktzwang, Speichervisitationen und Zwangsverkäufe dienten dem obrigkeitlichen Kampf gegen die Teuerung. Handelten Untertanen der Berner Regierung gegen diese Verbote, so drohten ihnen Bussen, die Konfiskation der Waren und gelegentlich auch körperliche Strafen. Lange wurden Spekulation und Fürkauf ausschliesslich negativ wahrgenommen. Mit der Idee der freien Märkte und des ‹natürlichen› Preises – im Gegensatz zum ‹gerechten› Preis der regulierten Märkte – wurde der Spekulation im 18. Jahrhundert indes eine preisstabilisierende Wirkung zugeschrieben.

## Anmerkungen

- 1 Anton Brandenberger, *Ausbruch aus der «Malthusianischen Falle»*. *Versorgungslage und Wirtschaftsentwicklung im Staate Bern 1755–1797* (Freiburger Studien zur Frühen Neuzeit 6), Bern 2004, 409; Michael Mitterauer, *Markt und Stadt im Mittelalter. Beiträge zur Zentralitätsforschung* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 21), Stuttgart 1980, 264–277.
- 2 Michael North, «Spekulation», in Friedrich Jaeger (Hg.), *Enzyklopädie der Neuzeit*, XII, Stuttgart 2010, 330–333.
- 3 Wolfgang Pfeifer et al., *Etymologisches Wörterbuch des Deutschen*, III, Berlin 1989, 1997 f.
- 4 Eine exakte Definition von Fürkauf folgt weiter unten.
- 5 Valerius Anshelm, *Die Berner Chronik*, I, hg. vom Historischen Verein des Kantons Bern, Bern 1884, Bd. 1, 150, 188, 320, 331, 356; Bd. 2, 316, 396; Bd. 3, 465; Bd. 4, 212.
- 6 Staatsarchiv des Kantons Bern (StABE), A III 6, Bd. D, 397 r; A III 7, Bd. E, 22 v, 49 v, 97 v, 364 v; A III 8, Bd. F, 494 r–495 r; A III 9, Bd. G, 323 r; A II 16, Bd. 27, 159; A II 69, Bd. 156, 115; A II 70, Bd. 158, 36. Die geringfügigen zeitlichen Abweichungen sind wahrscheinlich durch den unterschiedlichen Entstehungskontext der Quellen begründet. Fürkaufsverbote sind in den Missivenbüchern nur dann fassbar, wenn sie in Form eines Briefs weitergeleitet wurden, in den Ratsmanualen sind oft nur jene Geschäfte notiert, die eine Besorgung durch den Schreiber verlangten, während der Chronist Anshelm in seiner Entscheidung, welche Ereignisse er in seinem Werk kommentieren wollte, frei war.

- 7 Beispielsweise StABE, A III 19, Bd. Q, 192 v–193 v, 276 r, 282 v–285 v, 289 v, 302 r–302 v; A III 21, Bd. S, 195, 199–202, 222 f., 227 f., 243, 286 f., 379, 619; A III 22, Bd. T, 1012 f., 1060 f., 1063; A III 26, Bd. Y, 380, 604–609, 828 f., 832; A III 27, Bd. Z, 974 f.; A III 32, Bd. EE, 123 f., 381, 445 f., 1010 f., 1023–1026, 1034–1040; A III 33, Bd. FF, 83 f., 176–178, 220, 227–229; A III 34, Bd. GG, 506 f., 576 f.; A III 36, Bd. II, 289 f., 380; A III 42, Bd. PP, 565–567, 670.
- 8 Hans Morgenthaler, «Teuerungen und Massnahmen zur Linderung ihrer Not im 15. Jahrhundert», *Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern* 26 (1921), 1–61; Chantal Camenisch, «Two Decades of Crisis: Famine and Dearth During the 1480s and 1490s in Western and Central Europe», in Dominik Collet, Maximilian Schuh (Hg.), *Famines in the Premodern World (1300–1800). Socio-Natural Entanglements in Historical Societies*, Cham 2017, 69–90; Christian Pfister, «Teuerungspolitik», in André Holenstein (Hg.), *Berns mächtige Zeit. Das 16. und 17. Jahrhundert neu entdeckt* (Berner Zeiten 3), Bern 2006, 456–458; Anne-Marie Dubler, *Müller und Mühlen im alten Staat Luzern. Rechts-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte des luzernischen Landmüllergewerbes 14. bis 18. Jahrhundert* (Luzerner historische Veröffentlichungen 8), Luzern 1978, 85; Hugo Wermelinger, *Lebensmittelteuerungen, ihre Bekämpfung und ihre politischen Rückwirkungen in Bern. Vom ausgehenden 15. Jahrhundert bis in die Zeit der Kappelerkriege* (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 55), Bern 1971, 23, 95, 105; Erich Landsteiner, «Wenig Brot und saurer Wein. Kontinuität und Wandel in der zentraleuropäischen Ernährungskultur im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts», in Wolfgang Behringer, Hartmut Lehmann, Christian Pfister (Hg.), *Kulturelle Konsequenzen der «Kleinen Eiszeit» / Cultural Consequences of the «Little Ice Age»* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 212), Göttingen 2005, 87–147; Wolfgang Behringer, «Die Krise von 1570. Ein Beitrag zur Krisengeschichte der Neuzeit», in Manfred Jakubowski-Tiessen, Hartmut Lehmann (Hg.), *Um Himmels Willen. Religion in Katastrophenzeiten*, Göttingen 2003, 51–156.
- 9 StABE, Ma 2.15, Ma 2.17. Siehe dazu auch Markus Küng, *Die bernische Asyl- und Flüchtlingspolitik am Ende des 18. Jahrhunderts* (Publikationen der Schweizerischen Gesellschaft für Hugenottengeschichte 2), Genf 1993, 131–156.
- 10 Daniel Krämer, «Menschen grasten nun mit dem Vieh». *Die letzte grosse Hungerkrise der Schweiz 1816/17* (Wirtschafts-, Sozial- und Umweltgeschichte 4), Basel 2015, 138 f.; Edward Palmer Thompson, «Die «sittliche Ökonomie» der englischen Unterschichten im 18. Jahrhundert», in Detlev Puls, Edward Palmer Thompson (Hg.), *Wahrnehmungsformen und Protestverhalten. Studien zur Lage der Unterschichten im 18. und 19. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 1979, 19 f.; John Bohstedt, «Moralische Ökonomie und historischer Kontext», in Manfred Gailus, Heinrich Volkmann (Hg.), *Der Kampf um das tägliche Brot. Nahrungsmangel, Versorgungspolitik und Protest 1770–1990* (Schriften des Zentralinstituts für sozialwissenschaftliche Forschung der Freien Universität Berlin 74), Opladen 1994, 28–31; Laurence Fontaine, *L'économie morale. Pauvreté, crédit et confiance dans l'Europe préindustrielle*, Paris 2008. In der deutschen Übersetzung wurde bei Thompson noch der Begriff der «sittlichen Ökonomie» verwendet, der bald darauf auch im Deutschen vom Begriff der «moralischen Ökonomie» abgelöst wurde.
- 11 Christian Hecker, *Lohn- und Preisgerechtigkeit. Historische Rückblicke und aktuelle Perspektiven unter besonderer Berücksichtigung der christlichen Soziallehre* (Ethik und Ökonomie 6), Marburg 2008, 43–64; Christian Pfister, «Deregulierung. Vom Paternalismus zur Marktwirtschaft 1798–1856», *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde* 60/3 (1998), 163.
- 12 Andreas Hieber, «Policey zwischen Augsburg und Zürich – ein Forschungsüberblick», in Peter Bickle, Peter Kissling, Heinrich Richard Schmidt (Hg.), *Gute Policey als Politik im 16. Jahrhundert. Die Entstehung des öffentlichen Raumes in Oberdeutschland* (Studien zu Policey und Policeywissenschaft 11), Frankfurt a. M. 2003, 1. Siehe dazu auch: Andrea Iseli, *Gute Policey. Öffentliche Ordnung in der frühen Neuzeit*, Stuttgart 2009, 59–65; Peter Bickle, «Vorwort», in Bickle/Kissling/Schmidt (wie oben), VII.

- 13 Krämer (wie Anm. 10), 143; Manfred Gailus, «Hungerkrisen und -revolten», in Friedrich Jaeger (Hg.), *Enzyklopädie der Neuzeit*, Stuttgart 2005–2012, V, 717 f.
- 14 Michael Huhn, «Ein Ernstfall des Konsums. Obrigkeitsliche Teuerungspolitik im Übergang zur Moderne», in Michael Prinz (Hg.), *Der lange Weg in den Überfluss. Anfänge und Entwicklung der Konsumgesellschaft seit der Vormoderne* (Forschungen zur Regionalgeschichte 43), Paderborn 2003, 39–41; Chantal Camenisch, *Endlose Kälte. Witterungsverlauf und Getreidepreise in den Burgundischen Niederlanden im 15. Jahrhundert* (Wirtschafts-, Sozial- und Umweltgeschichte 5), Basel 2015, 127 f.
- 15 Heinrich Crebert, Künstliche Preissteigerung durch Für- und Ankauf. Ein Beitrag zur Geschichte des Handelsrechts (Deutschrechtliche Beiträge 9.2), Heidelberg 1916.
- 16 Christian Jörg, *Teure, Hunger, grosses Sterben. Hungersnöte und Versorgungskrisen in den Städten des Reiches während des 15. Jahrhunderts* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 55), Stuttgart 2008, 223–234; Huhn (wie Anm. 14), 231–251; Dubler (wie Anm. 8), 85 f.; Klaus Sulzer, *Zürcherische Handels- und Gewerbepolitik im Zeitalter des Absolutismus*, Aarau 1944, 40 f., 72–74.
- 17 Brandenberger (wie Anm. 1), 409–414; Christian Pfister, *Das Klima der Schweiz von 1525–1860 und seine Bedeutung in der Geschichte von Bevölkerung und Landwirtschaft*, Bd. 2, Bern 1985, 55; Christian Pfister, *Im Strom der Modernisierung. Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt im Kanton Bern, 1700–1914* (Geschichte des Kantons Bern seit 1798, 4), Bern 1995, 166–168; Wermelinger (wie Anm. 8), 58–87; Küng (wie Anm. 9), 156–162.
- 18 Martin Körner, «Kornhäuser in der städtischen Versorgungspolitik. Bern im Vergleich mit Luzern», in Thomas Lörtscher, Georg Germann (Hg.), «währschaft, nuzlich und schön». *Bernische Architekturzeichnungen des 18. Jahrhunderts*, Bern 1994, 25–29; Brandenberger (wie Anm. 1), 365–372, 377–384. Allein das Berner Bauherrenamt verfügte über grosse Einnahmen in Form von Getreidezehnten, die zumeist versteigert wurden. Siehe dazu Roland Gerber, *Öffentliches Bauen im mittelalterlichen Bern. Verwaltungs- und finanzgeschichtliche Untersuchung über das Bauherrenamt der Stadt Bern 1300 bis 1550* (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 77), Bern 1994, 77–86.
- 19 Im Staatsarchiv des Kantons Bern sind diese Mandate unter den Signaturen Ma, Mb und Mc zu finden. Einige davon wurden in der *Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen* ediert.
- 20 Beispielsweise StABE, Mc 32, wo es heisst: «Welche Unsere Ordnung zu männlichs Nachricht nicht allein von Cantzlen / sondern auch durch Anschlagung aff den Korn-Marckten und anderen offenen Orten fürdersam kund gemacht [...].»
- 21 StABE, A III 6, Bd. D, 397 r. Siehe zu den Missiven insbesondere: Michael Jucker, *Gesandte, Schreiber, Akten. Politische Kommunikation auf eidgenössischen Tagsatzungen im Spätmittelalter*, Zürich 2004, 195–223; Michael Jucker, «Vertrauen, Symbolik, Reziprozität. Das Korrespondenzwesen eidgenössischer Städte als kommunikative Praxis», *Zeitschrift für Historische Forschung* 34/2 (2007), 189–213.
- 22 Arnold Esch, «Alltag der Entscheidung. Berns Weg in den Burgunderkrieg», in Arnold Esch, *Alltag der Entscheidung. Beiträge zur Geschichte der Schweiz an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit*, Bern 1998, 21 f., 27; Hans Conrad Peyer, *Verfassungsgeschichte der alten Schweiz*, Zürich 1978, 107–113.
- 23 Hans-Jörg Gilomen, «Wucher und Wirtschaft im Mittelalter», *Historische Zeitschrift* 250 (1990), 268.
- 24 Pfister (wie Anm. 11), 166.
- 25 Jucker, *Gesandte* (wie Anm. 21), 222 f.; Simon Teuscher, «Bernische Privatbriefe aus der Zeit um 1500. Überlegungen zu ihren zeitgenössischen Funktionen und zu Möglichkeiten ihrer historischen Auswertung», in Eckart Conrad Lutz, *Mittelalterliche Literatur im Lebenszusammenhang* (Scrinium Friburgense 8), Freiburg 1997, 359–385.
- 26 Sulzer (wie Anm. 16), 72–74; Crebert (wie Anm. 15), 219–224.
- 27 Anshelm (wie Anm. 5), 228, 320; StABE, A II 22, Bd. 37, 128; A III 8, Bd. F, 494 r.
- 28 StABE, Mb 4, 50. Siehe dazu auch Crebert (wie Anm. 15), 223.

- 29 Walter Bauernfeind, *Materielle Grundstrukturen im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit. Preisentwicklung und Agrarkonjunktur am Nürnberger Getreidemarkt von 1339 bis 1670* (Nürnberger Werkstücke zur Stadt- und Landesgeschichte 50), Nürnberg 1993, 327 f.; Ulf Dirlmeier, «Lebensmittel- und Versorgungspolitik mittelalterlicher Städte als demographisch relevanter Faktor?», *Saeculum. Jahrbuch für Universalgeschichte* 39/2 (1988), 149; Paul Krugman, Robin Wells, *Volkswirtschaftslehre*, Stuttgart 2010; Camenisch (wie Anm. 14), 91.
- 30 Zu den innerjährlichen Preisschwankungen vgl. Krämer (wie Anm. 10), 241–245.
- 31 Krämer (wie Anm. 10), 295–302.
- 32 Hans-Jürgen Schmitz, *Faktoren der Preisbildung für Getreide und Wein in der Zeit von 800 bis 1350* (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 20), Stuttgart 1968, 41 f.
- 33 Camenisch (wie Anm. 14), 84–86.
- 34 StABE, Ma 2.17.
- 35 Pfister (wie Anm. 11), 163.
- 36 StABE, Ma 2.18.
- 37 Jean-Louis Muret, «Abhandlung über die Frage: Welcher ist der Preis des Getreides in dem Kantone Bern [...]», *Abhandlungen und Beobachtungen durch die Ökonomische Gesellschaft zu Bern gesammelt* 8/2 (1767), 2.
- 38 Crebert (wie Anm. 15), 225–227; Schmitz (wie Anm. 32), 41.
- 39 Beispielsweise StABE, Ma 2.18.
- 40 Crebert (wie Anm. 15), 225–227; Schmitz (wie Anm. 32), 41.
- 41 Berchtold Weber, *Historisch-topographisches Lexikon der Stadt Bern. In ihren Grenzen vor der Eingemeindung von Bümpliz am 1. Januar 1919* (Schriften der Burgerbibliothek Bern 11), Bern 1976, 138; Roland Gerber, «Die Zunft- und Gewerbegebäuden», in Rainer C. Schwin- ges (Hg.), *Berns grosse Zeit. Das 15. Jahrhundert neu entdeckt* (Berner Zeiten 2), Bern 2003, 54.
- 42 Körner (wie Anm. 18), 25.
- 43 StABE, Ma 2.19, Getreideordnung 1741. Siehe dazu auch: Brandenberger (wie Anm. 1), 411; Wermelinger (wie Anm. 8), 63.
- 44 Anshelm (wie Anm. 5), 150.
- 45 Ebd., 188.
- 46 Sulzer (wie Anm. 16), 73; Schmitz (wie Anm. 32), 41.
- 47 Crebert (wie Anm. 15), 226.
- 48 Beispielsweise StABE, Ma 4.10. Siehe dazu auch Crebert (wie Anm. 15), 226.
- 49 Gilomen (wie Anm. 18), 269 f.; Mark Häberlein, «Wucher», in Jaeger (wie Anm. 13), XV, 252.
- 50 Thompson (wie Anm. 10), 20.
- 51 Sulzer (wie Anm. 16), 41.
- 52 Dubler (wie Anm. 8), 90–95.
- 53 Wolfgang Habermann, Heinz Schlottmann, «Der Getreidehandel in Deutschland im 14. und 15. Jahrhundert. Ein Literaturbericht», *Scripta Mercaturae* 11 (1977), 28.
- 54 StABE, Ma 2.19.
- 55 Crebert (wie Anm. 15), 207.
- 56 Dubler (wie Anm. 8), 92.
- 57 François de Capitani, *Adel, Bürger und Zünfte im Bern des 15. Jahrhunderts* (Schriften der Berner Burgerbibliothek 16), Bern 1982, 12 f.
- 58 StABE, Ma 2.15.
- 59 Diebold Schilling, Die Grosse Burgunderchronik des Diebold Schilling von Bern. «Zürcher Schilling», hg. von Alfred A. Schmid, Luzern 1985, 253.
- 60 Huhn (wie Anm. 14), 40.
- 61 Anshelm (wie Anm. 5), 225 f.; StABE, A II 22, Bd. 38, 17, 40.
- 62 StABE, Mc 44, Mc 47.

- 63 Hartmut Sangmeister, Alexa Schönstedt (Hg.), *Volkswirtschaft verstehen lernen. Von Arbeitsmarkt bis Zahnenbilanz für Nicht-Ökonomen*, Baden-Baden 2011, 145.
- 64 Laut Schilling (wie Anm. 59), 253 f., waren die Bewohner des Berner Oberlands 1479 nicht in der Lage, jemanden zu finden, der ihnen Getreide zu einem gerechten Preis verkaufte. Da es damals festgelegte Höchstpreise gab, kann davon ausgegangen werden, dass der gerechte Preis und der festgelegte Preis identisch waren.
- 65 Huhn (wie Anm. 14), 40.
- 66 Anshelm (wie Anm. 5), 225 f.
- 67 StABE, Mc 32.
- 68 Huhn (wie Anm. 14), 40.
- 69 Anshelm (wie Anm. 5), 150, 320; StABE, Ma 2.15, Ma 2.17, Ma 4.10, Mb 4, Mb 5.
- 70 Anshelm (wie Anm. 5), Bd. 1, 188; Bd. 2, 316.
- 71 StABE, Ma 2.19; Anshelm (wie Anm. 5), 150.
- 72 Krämer (wie Anm. 10), 139 f.; Michael Huhn, «Zwischen Teuerungspolitik und Freiheit des Getreidehandels. Staatliche und städtische Massnahmen in Hungerkrisen 1770–1847», in Hans Jürgen Teuteberg (Hg.), *Durchbruch zum modernen Massenkonsum. Lebensmittelmärkte und Lebensmittelqualität im Städtewachstum des Industriealters* (Studien zu Geschichte des Alltags 8), Münster 1987, 42 f.; Thompson (wie Anm. 10), 25 f.
- 73 Huhn (wie Anm. 14), 41; Pfister (wie Anm. 11), 161 f.
- 74 Gunnar Persson, *Grain Markets in Europe, 1500–1900. Integration and Deregulation* (Cambridge Studies in Modern Economic History 7), Cambridge 1999, 3.
- 75 Regula Wyss, *Reformprogramm und Politik. Möglichkeiten und Grenzen der Umsetzung von Reformideen der Oekonomischen Gesellschaft Bern in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts* (Frühneuzeit-Forschungen 21), Epfendorf 2015, 49. Siehe dazu auch Ernst Honegger, *Ideengeschichte der Bernischen Nationalökonomie im 18. Jahrhundert*, Bern 1922.
- 76 Adam Smith, *An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations*, Bd. 2, London 1784, 290–309.

## Résumé

### **Contre l'accaparement corruptible. La spéculation sur le prix des céréales et la lutte des autorités contre cette pratique dans la Ville et République de Berne de l'époque préindustrielle, 1480–1750**

De nombreux documents bernois de la fin du Moyen Age et du début de l'époque moderne attestent d'inquiétudes face à la spéculation sur le prix des denrées alimentaires. De telles craintes sont surtout perceptibles au travers des réactions des autorités vis-à-vis de cette pratique. On trouve ainsi les traces de mesures officielles contre l'accaparement (*Fürkauf*) – une pratique spéculative courante à cette époque – dans des mandats, des recueils de missives, les registres du Conseil bernois et les chroniques de Diebold Schilling et de Valerius Anshelm. Si des individus appartenant à presque toutes les couches de la population pratiquaient ce type de spéculation, les autorités firent preuve d'une défiance particulière envers les commerçants de denrées alimentaires et, de manière générale, envers

les représentants du négoce de vivres. Elles prirent ainsi des mesures pour lutter contre la spéculation, surtout en période d'inflation: interdiction de pratiquer l'acaparement des vivres, fixation des prix, contraintes liées au marché, inspection des entrepôts et ventes forcées. Durant la période étudiée, la spéculation était considérée comme illégale et les spéculateurs avaient très mauvaise réputation.

*(Traduction: Marion Beetschen)*